

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/941616f1-c40d-3ba2-b4f3-2fb6da2d21ba>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
Amtliche Abkürzung	ArbStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7108-35

§ 9 ArbStättV - Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des [§ 25 Absatz 1 Nummer 1 des Arbeitsschutzgesetzes](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen [§ 3 Absatz 3](#) eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
2. entgegen [§ 3a Absatz 1 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass eine Arbeitsstätte in der dort vorgeschriebenen Weise eingerichtet ist oder betrieben wird,
3. entgegen [§ 3a Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Nummer 4.1 Absatz 1 des Anhangs](#) einen dort genannten Toilettenraum oder eine dort genannte mobile, anschlussfreie Toilettenkabine nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
4. entgegen [§ 3a Absatz 1 Satz 2](#) in Verbindung mit [Nummer 4.2 Absatz 1 des Anhangs](#) einen dort genannten Pausenraum oder einen dort genannten Pausenbereich nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Verfügung stellt,
- 4a. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 1 des Anhangs eine Unterkunft in den Fällen der Nummer 4.4 Absatz 1 Satz 3 des Anhangs nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
- 4b. entgegen § 3a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 4.4 Absatz 4 Satz 1 des Anhangs eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
5. entgegen [§ 3a Absatz 2](#) eine Arbeitsstätte nicht in der dort vorgeschriebenen Weise einrichtet oder betreibt,
6. entgegen [§ 4 Absatz 1 Satz 2](#) nicht dafür sorgt, dass die gefährdeten Beschäftigten ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen,
7. entgegen [§ 4 Absatz 4 Satz 1](#) nicht dafür sorgt, dass Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge freigehalten werden,
8. entgegen [§ 4 Absatz 5](#) ein Mittel oder eine Einrichtung zur Ersten Hilfe nicht zur Verfügung stellt,

9. entgegen [§ 6 Absatz 4 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen werden.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach [§ 26 Nummer 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#) strafbar.